

3. Richtlinie Nr. 24 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten während und nach Beendigung der Ehe vom 22. März 1967 (GBl. II Nr. 30 S. 180)

In der **Einleitung** muß es im Absatz 2 statt materiell-, Verfahrens- und gebührenrechtliche Probleme „materiell- und verfahrensrechtliche Probleme“ heißen. Die Worte „und der Kostenberechnung“ werden gestrichen.

Im Absatz A I Ziffer 3 werden die erste Klammereinfügung im Absatz 1 sowie der Absatz 3 gestrichen.

Abschnitt A II Ziffer 7 Buchstabe c):

Anstelle von § 39 Abs. 3 FVerfO ist § 132 Abs. 2 ZPO zu setzen.

Abschnitt A III Ziffer 12 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die vorzeitige Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft kann nur im Wege eines Urteils oder einer gerichtlichen Einigung erfolgen.

Im Abschnitt A III Ziffer 12 Satz 2 wird das Wort „Vergleiche“ durch „Vereinbarungen“ ersetzt.

Abschnitt A IV:

Ziffer 13 erhält folgende Fassung:

Haben die Beteiligten langlebige Gebrauchsgüter auf Teilzahlungskredit angeschafft und ist dieser noch nicht völlig getilgt, bedarf es u. U. einer zusätzlichen Regelung, in welcher Weise der noch offene Kreditbetrag nunmehr zu tilgen ist. Wenn sich die Beteiligten darüber einig sind, wer die betreffenden, in der Regel mit einem Pfandrecht (§ 448 ZGB, § 7 EGZGB) versehenen Gegenstände übernimmt, sollten sie vom Gericht angehalten werden, eine Vereinbarung mit dem Kreditgeber dahin zu treffen, daß die weitere Tilgung des Darlehens nur noch vom Übernehmer zu erfolgen hat. Stimmt das Kreditinstitut dem zu, wird eine besondere Regelung in der gerichtlichen Entscheidung bzw. Einigung entbehrlich. Kommt es nicht zu einer derartigen Vereinbarung mit dem Kreditinstitut, hat das Gericht — allerdings nur mit Wirkung im Innenverhältnis der Parteien — festzulegen, welcher der Beteiligten allein zur Tilgung des Kredits verpflichtet ist.

Ziffer 14 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Im Verfahren auf Aufhebung der Vermögensgemeinschaft können die Beteiligten durch gerichtliche Einigung (§ 46 ZPO) bestimmte Gegenstände auf Dritte — insbesondere Kinder — übertragen.

Ziffer 14 Satz 2 wird gestrichen.

In Ziffer 15 wird im Satz 1 „einem gerichtlichen Vergleich“ durch „einer gerichtlichen Einigung“ ersetzt.

In Ziffer 16 wird im Satz 2 „der Vergleichs“ durch „der Einigung“ ersetzt. Anstelle von § 20 Abs. 1 FVerfO ist § 46 ZPO und anstelle von §§ 134, 138 BGB ist § 68 ZGB zu setzen.

Ziffer 17 wird gestrichen.

Aus **Ziffer 18** wird „Ziffer 17“.

Die **Überschrift zum Abschnitt B** wird neu gefaßt und lautet: „Verfahrensrechtliche Fragen“.

Abschnitt BI:

Ziffer 1 Satz 1:

Anstelle von § 18 Abs. 1 Ziffer 2 FVerfO ist § 13 Abs. 2 ZPO zu setzen.

Ziffer 7 Satz 1:

Bei dem Gesetzeshinweis zum Musterstatut über die AWG ist hinzuzufügen „in der Neufassung vom 23. Februar 1973 (GBl. I Nr. 12 S. 109)“.

In **Ziffer 8 Satz 1** wird „im Vergleich“ durch „in der Einigung“ ersetzt.

In **Ziffer 8 Satz 4** ist anstelle von § 35 Abs. 1 FVerfO § 79 Abs. 1 ZPO zu setzen.

In **Ziffer 9** wird „der Vergleichsbestätigung“ durch „die gerichtliche Einigung“ ersetzt.

Ziffer 11 wird gestrichen.

Abschnitt B II wird gestrichen.

4. Richtlinie Nr. 25 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zu Erziehungsrechtsentscheidungen vom 25. September 1968 (GBl. II Nr. 108 S. 847)

Abschnitt A I Ziffer 1 Absatz 2 Satz 1:

Anstelle von § 2 Abs. 4 FVerfO ist §§ 4, 6 ZPO zu setzen.

Abschnitt A II Ziffer 4 Absatz 2:

Anstelle von § 2 FVerfO ist § 2 Absätze 2 und 3, § 3 Abs. 1 ZPO zu setzen.

Abschnitt C Ziffer 28:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

In Fällen, in denen durch die Änderung des Erziehungsrechts der bisherige Erziehungsberechtigte gesetzlich zur Unterhaltszahlung verpflichtet ist — das kommt besonders dann in Frage, wenn nach Scheidung der Ehe der Eltern nunmehr der nichterziehungsberechtigte Elternteil das Erziehungsrecht übertragen bekommt —, ist zur Sicherung der Unterhaltsrechte des Kindes vom Gericht gegebenenfalls darauf hinzuwirken, daß das Organ der Jugendhilfe gegenüber dem Verklagten zugleich einen Unterhaltsantrag stellt; dem künftigen Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, sich am Verfahren zu beteiligen.

Die **Absätze 2 und 4** werden gestrichen.

Im Absatz 3 ist anstelle von §§ 41, 23 Abs. 4 FVerfO § 148 Absätze 2 und 3 ZPO zu setzen.

Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

Abschnitt D Ziffer 31 erhält folgende Fassung:

Die schweren Versäumnisse müssen auf einem Verschulden des Elternteils beruhen. Er muß nach seinen geistigen Fähigkeiten in der Lage sein, seine Pflichten gegenüber den Kindern zu erkennen und gemäß diesen Pflichten zu entscheiden. Steht dem Elternteil nach § 52 Abs. 1 FGB das Erziehungsrecht nicht zu, besteht für dessen Entzug kein Raum.

Lassen Umstände darauf schließen, daß das Erziehungsrecht gemäß § 52 Abs. 2 FGB nicht ausgeübt werden kann, ist der Sachverhalt durch Einholung eines psychiatrischen Gutachtens zu klären (vgl. OG, Urteil vom 1. August 1968 - 1 ZzF 11/68 - NJ 1968 S. 540).

Im Abschnitt D Ziffer 32 wird der letzte Satz gestrichen.

Abschnitt E Ziffer 40:

Anstelle von § 1924 BGB ist § 365 ZGB zu setzen.

Berlin, den 17. Dezember 1975

Das Plenum des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Toeplitz
Präsident